Gemeinde Neunforn

Planungszone «Freiraum Ost», Oberneunforn – Verlängerung 2026

Vom Gemeinderat Neunforn erlassen am 21. Oktober 2026
Öffentliche Auflage* vom 30. Oktober bis 19. November 2026
Publiziert im Amtsblatt Nr. 44 vom 30. Oktober 2026

Der Gemeindepräsident:

.....
Reto Frehner

Der Gemeindeschreiber:

.....
Cornel Frischknecht

**Wer von der Verlängerung oder der Verkleinerung der Planungszone berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der öffentlichen Auflage beim Gemeinderat Neunforn schriftlich und begründet Einsprache erheben.*

Festlegungen

Schwarz: neue und geänderte Bestimmungen. *Grau: weiterhin geltende Bestimmungen gemäss Ersterlass vom 5. November 2024.*

Art. 1 Verlängerung der Planungszone «Freiraum Ost»

1 Gestützt auf § 32 Abs. 2 PBG verlängert der Gemeinderat Neunforn die Geltungsdauer der am 5. November 2024 erlassenen und seit dem 22. November 2024 wirksamen Planungszone «Freiraum Ost» um zwei weitere Jahre bis am 22. November 2028 (insgesamt höchstens vier Jahre). Diese Frist kann nicht mehr verlängert werden.

2 Sind bei Ablauf der Frist die Planung betreffende Rechtsmittel hängig, verlängert sich die Geltungsdauer der Planungszone bis zu deren rechtskräftigen Erledigung.

Art. 2 Verfahren

1 Die Festlegung der Planungszone und die Verlängerung ihrer Geltungsdauer richten sich nach den Bestimmungen des Planauflageverfahrens.

2 Die Planungszone wird mit der Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt wirksam.

Art. 3 Geltungsbereich (geändert)

1 Der Geltungsbereich der Planungszone umfasst die Flächen gemäss Übersichtsplan 1:1'000. Er entspricht dem Perimeter der Zonenplanänderung «Freiraum Ost».

2 Für die übrigen Flächen des Ersterlasses wird die Planungszone aufgehoben (§ 35 Abs. 1 PBG).

Art. 4 Planungsziel (geändert)

1 Im bezeichneten Gebiet muss gemäss DBU-Entscheid Nr. 54 vom 12.09.2024 zur Gesamtrevision der Kommunalplanung das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) umgesetzt werden.

2 Dazu wird das Gebiet mit der Zonenplanänderung «Freiraum Ost» von der Dorfzone A der Freihaltezone zugewiesen. Diese ersetzt den ursprünglich vorgesehenen Gestaltungsplan.

Art. 5 Wirkung

1 Innerhalb der Planungszone werden neue Bauten und Anlagen nur bewilligt, wenn sie die vorgesehene Planung nicht erschweren oder beeinträchtigen.

2 Die Ausführung bewilligter Bauten und Anlagen ist gestattet.

3 Bestehende Bauten und Anlagen dürfen zeitgemäss erneuert, umgebaut, massvoll erweitert und in ihrem Zweck geändert werden.

Art. 6 Ende

1 Die Planungszone fällt dahin mit dem Inkrafttreten der Massnahmen, zu deren Sicherstellung sie festgelegt wurde. Sie ist aufzuheben, wenn die Gründe weggefallen sind, aus denen sie festgelegt wurde.

2 Das Dahinfallen und die Aufhebung werden in gleicher Weise veröffentlicht, bekanntgemacht und mitgeteilt wie der Erlass.

Planlegende

Geltungsbereich der Planungszone, verlängert bis 22. November 2028

Aufgehobener Teil des Geltungsbereichs der Planungszone (gemäss Ersterlass vom 5. November 2024)

Winzeler + Bühl **Raumplanung und Regionalentwicklung**
Rheinweg 21 Telefon +41 (0)52 624 32 32
8200 Schaffhausen E-mail info@regional-entwicklung.ch

Projekt-Nr.: 2501
Planformat: A3
gezeichnet: M. Ott
Entwurf vom: 05.10.2026

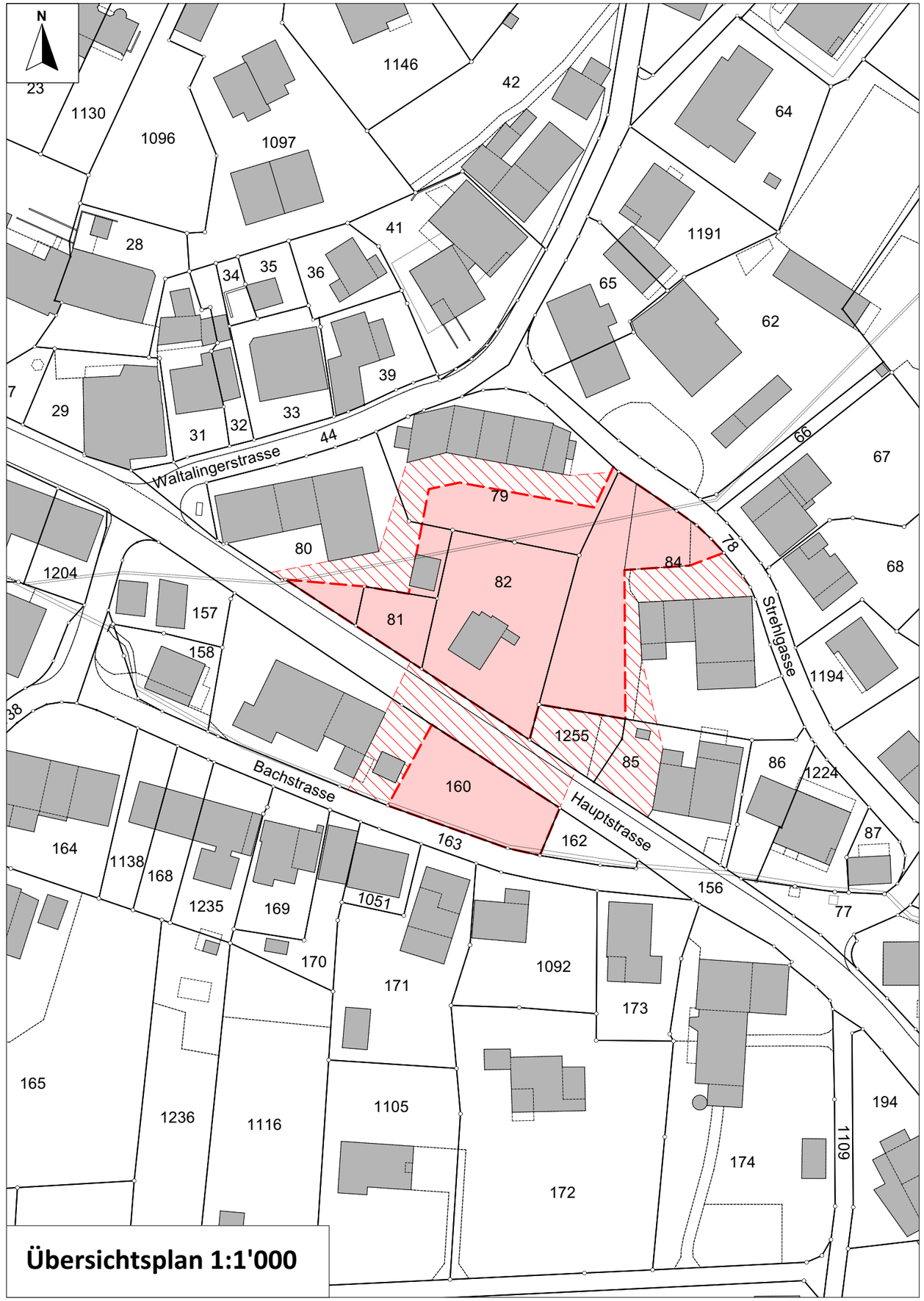

Übersichtsplan 1:1'000